7 K 1/23

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 01.10.2025, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dümpten, Blatt 5748,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Dümpten, Flur 7, Flurstück 1157, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Holtmann-Straße 14, Größe: 171 m²

Grundbuch von Dümpten, Blatt 5748,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Dümpten, Flur 7, Flurstück 1169, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Holtmann-Straße 14, Größe: 53 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:
Unterkellertes, 2-geschossiges Reihenmittelhaus mit ca. 132 m² Wohnfläche und innenliegender Garage, Baujahr ca. 2019. Grundstück besteht aus 2 Flurstücken ca. 171 m² und 53 m² groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für Flurstück 1157 auf : 530.000,00 EUR und für Flurstück 1169 auf : 22.800,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.